



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 6

München, 30. Juni 2015

28. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
16.06.2015	103-S Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR)	319
09.06.2015	1102-S Änderung der Integrationsbeauftragtenbekanntmachung	324
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
10.06.2015	3003.8-I Vollzug des Dolmetschergesetzes; öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern	325
26.05.2015	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014, ZTV Ew-StB 14	326
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
12.06.2015	7912.5-U Änderung der Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen	330
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
23.04.2015	7803.0-L Änderung der Beratungsanerkennungsrichtlinie	331
20.05.2015	7815-L Änderung der Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms	334
20.05.2015	7815-L Änderung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung	334
01.04.2015	787-L Richtlinie zur Förderung der Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFör) . . .	334
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration		
22.05.2015	2013.3-A Änderung der Bekanntmachung über die Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landesausschusses für bare Auslagen und Zeitversäumnis	338

II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
26.05.2015	Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in München	339
29.05.2015	Änderung des Exequaturs von Herrn Mehreteab Mulugeta Haile	339
11.06.2015	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Prof. Dr. h. c. mult. Roland Berger	339
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
20.04.2015	2038.3.10-A Studienzeiten 2016/2017 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	339
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibung	340
	Literaturhinweise	340

**Hinweis auf den Betreiberwechsel
bei der Datenbank BAYERN-RECHT ab 1. Januar 2016**

Nach erfolgter europaweiter Ausschreibung wird ab dem 1. Januar 2016 der Verlag C.H.Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen.

Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich. Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht in aktueller und historischer Fassung zurück bis ins Jahr 2007 stehen weiterhin das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht und wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein.

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

103-S

Richtlinien

für die Redaktion von Rechtsvorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 16. Juni 2015, Az. B II 2 - G 49/13 - 5

1. Geltungsbereich

¹Diese Richtlinien sind maßgeblich für die Formulierung der Gesetze, Verordnungen und Satzungen des Landes. ²Für veröffentlichte Verwaltungsvorschriften gilt Nr. 8.

2. Aufbau und Bestandteile von Rechtsvorschriften

2.1 Die Gliederungsnummer der Bayerischen Rechtsammlung wird von der Staatskanzlei vergeben.

2.2 ¹Für Stammnormen werden Überschriften festgelegt. ²Sie bestehen aus der Bezeichnung, aus einer Kurzbezeichnung, wenn die Bezeichnung als Zitiername zu lang ist, sowie einer Abkürzung. ³Das Wort „Bayern“ oder daraus abgeleitete Wörter sollen – vor allem in Gesetzesabkürzungen – ausschließlich mit „Bay“ abgekürzt werden. ⁴„B“ ist als Anfangsbuchstabe den Gesetzesabkürzungen des Bundes vorbehalten und soll in dieser Form im Landesrecht nicht verwendet werden. ⁵Änderungsvorschriften erhalten in der Überschrift keine chronologische Zählung.

2.3 ¹Der Überschrift folgt das Ausfertigungsdatum. ²Bei mehreren erlassenden Stellen ist das Datum der letzten Ausfertigung anzugeben.

2.4 Gesetzentwürfe werden ohne Eingangsformel vorgelegt.

2.5 ¹In der Eingangsformel einer Rechtsverordnung wird das etwa nötige Einvernehmen einer Stelle oder die Zustimmung durch den Landespersonalausschuss angegeben, nicht aber anderweitig durchgeführte Anhörungen und Beteiligungen. ²Das Zitiergebot (Art. 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes) ist sowohl bei der Nutzung bundesrechtlicher als auch landesrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen zu beachten. ³In der Eingangsformel wird das Vollzitat nach Nr. 4.1 verwendet. ⁴Es wird die letzte Änderung der Stammnorm als solcher, nicht die der jeweils konkreten Ermächtigungsgrundlage angegeben. ⁵Die Eingangsformel umfasst auch die Angabe etwa nötiger Subdelegationsnormen.

2.6 ¹Stammgesetze werden in Artikel gegliedert, Stammverordnungen in Paragraphen. ²Auf Satzungen finden grundsätzlich die für Verordnungen geltenden Redaktionsvorschriften Anwendung. ³Artikel und Paragraphen können in Absätze, Nummern und Buchstaben – in dieser Reihenfolge – untergliedert werden. ⁴Bei Absätzen ist die erste Zeile mit einer eingeklammerten arabischen Zahl zu versehen und einzurücken. ⁵Mehrere Sätze eines jeden Absatzes werden durch vor- und hochgestellte Zahlen nummeriert. ⁶Bei Verwendung von Nummern oder Buchstaben wird ein hängender Einzug verwendet. ⁷Buchstabenzusätze bei der Zählbezeichnung einer Gliederungseinheit – zum

Beispiel Art. 33a – sind bei Erstregelungen zulässig für Übergangsregelungen, die nach einer kurzen Frist wieder aufgehoben werden sollen, oder für Folgeänderungen nach Nr. 2.8 Satz 2.

2.7 Änderungsvorschriften werden in Paragraphen gegliedert.

2.8 ¹Mantelnormen sind bei Neuerlass oder Ablösung von Stammnormen grundsätzlich zu vermeiden. ²Folgeänderungen anderer Normen sind gesammelt in einem Artikel oder Paragraphen in die Stammnorm aufzunehmen.

2.9 ¹Von einer deklaratorischen Neubekanntmachung eines Normtextes ist grundsätzlich abzusehen. ²Die Staatskanzlei kann Ausnahmen zulassen.

2.10 ¹Nach Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muss für das Inkrafttreten jeder Vorschrift ein konkretes Datum genannt werden. ²Es ist weder ein bedingtes Inkrafttreten zulässig noch Formeln wie „tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft“ oder Ähnliches. ³Gleiches gilt für das Außerkrafttreten. ⁴Bewehrte Vorschriften dürfen nach Art. 50 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) nicht rückwirkend erlassen werden und sollen nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 LStVG befristet werden.

3. Sprache

3.1 ¹Der Staatsregierung, dem Ministerpräsidenten, den Staatsministerien und nachgeordneten Behörden und Gerichten wird der Zusatz „Bayerisch“ in der jeweiligen Beugung nur in der Überschrift, Einleitungs- und Schlussformel beigelegt. ²Mehrere Staatsministerien werden grundsätzlich in der in Nr. 7.2, mehrere Regierungsbezirke in der in Nr. 7.3 genannten Reihenfolge aufgeführt.

3.2 ¹Bei der Änderung von Stammnormen werden Textteile, die von den Änderungen nicht betroffen sind, nicht an die neue Rechtschreibung angepasst. ²Stammnormen, die grundsätzlich noch keine geschlechtergerechten Formulierungen aufweisen, behalten bei nur punktuellen Änderungen durchgängig diese sprachliche Gestaltung.

3.3 ¹Artikel werden mit „Art.“, Paragraphen mit „§“, bei Mehrzahl „§§“, Absätze mit „Abs.“, Nummern mit „Nr.“ bzw. „Nrn.“, Buchstaben mit „Buchst.“ abgekürzt, wenn eine Zählbezeichnung folgt. ²Das Wort „Seite“ wird mit „S.“ und die Vom-Hundert-Angabe mit „%“ abgekürzt. ³Auch im laufenden Text einer Vorschrift können übliche Abkürzungen für Maße, Gewichte etc. in Verbindung mit einer Zahl verwendet werden, zum Beispiel „kg“, „m²“, „€“.

3.4 Nr. 2.4 der Organisationsrichtlinien bleibt unberührt.

4. Zitierung und Verweisung

4.1 ¹Das Vollzitat von Vorschriften umfasst den Zitiernamen, die Abkürzung, das Datum der Ausfertigung, die Fundstelle, die Gliederungsnummer der Bayerischen Rechtssammlung und gegebenenfalls die letzte Änderung. ²Bei Vorschriften, die in der Bayerischen Rechtssammlung von 1983 im Volltext aufgenommen sind, wird die Fundstellenangabe mit der Gliede-

rungsnummer wie folgt formuliert: „in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS ...) veröffentlichten bereinigten Fassung“. ³Für das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ wird der Zitiernamen „Grundgesetz“ und für die „Verfassung des Freistaates Bayern“ der Zitiernamen „Verfassung“ verwendet.

4.2 ¹In Verweisungen werden Rechtsnormen grundsätzlich mit dem Zitiernamen und bei mehrfachen Verweisungen mit der Abkürzung benannt. ²Fehlen weitere Angaben oder wird beim Vollzitat anstelle der letzten Änderung „in der jeweils geltenden Fassung“ verwendet, handelt es sich um eine dynamische Verweisung auf den jeweils geltenden Rechtsstand der Norm. ³Für eine statische Verweisung wird entweder das Vollzitat verwendet oder wahlweise dem Zitat die Angabe „in der am ... (*Datum*) geltenden Fassung“ angefügt.

4.3 ¹Rechtsakte der Europäischen Union werden nur mit der Bezeichnung „Verordnung“, „Richtlinie“, „Entscheidung“ etc. und mit folgenden weiteren Angaben zitiert:

1. bis Ende 2014 erstmals veröffentlichte

a) Verordnungen:

mit der in Klammern gesetzten Abkürzung des zugrunde liegenden Vertrags (Vertragskürzel) und der Bezugsnummer, bestehend aus der Abkürzung „Nr.“, der Ordnungsnummer und der vierstelligen Jahreszahl des Erlasses,

Beispiel: Verordnung (EG) Nr. 490/2007

b) sonstige Rechtsakte:

mit der Bezugsnummer, bestehend aus der vierstelligen Jahreszahl des Erlasses, der Ordnungsnummer und dem Vertragskürzel bzw. der Abkürzung für das erlassende Organ,

Beispiele: Richtlinie 2004/81/EG
Rahmenbeschluss 2006/960/JI

2. ab 2015 erstmals veröffentlichte Rechtsakte:

mit dem Vertragskürzel und der Bezugsnummer, bestehend aus der vierstelligen Jahreszahl des Erlasses und der Ordnungsnummer.

Beispiele: Verordnung (EU) 2015/490
Richtlinie (EU) 2016/121

²Fehlen weitere Angaben, handelt es sich um eine dynamische Verweisung auf den jeweils geltenden Rechtsstand der europäischen Norm. ³Für eine statische Verweisung wird dem Zitat die Angabe „in der am ... (*Datum*) geltenden Fassung“ angefügt. ⁴Grundsätzlich ist eine statische Verweisung auf das Recht der Europäischen Union einer dynamischen Verweisung vorzuziehen. ⁵Diese Zitierweise gilt auch bei der Umsetzung europarechtlicher Zitiergebote. ⁶Soweit sich für einen Rechtsakt der Europäischen Union eine nichtamtliche Kurzbezeichnung eingebürgert hat – zum Beispiel Dienstleistungsrichtlinie für die Richtlinie 2006/123/EG – oder in einer Stammnorm eigens eingeführt wurde, kann diese in geeigneter Form verwendet werden, wenn dabei die Eindeutigkeit des Normzitats gewahrt bleibt und zumindest beim ersten Zitat innerhalb einer Stammnorm auch die Angaben nach Satz 1 enthalten sind.

4.4 Auf Internetadressen darf in Rechtsvorschriften weder statisch noch dynamisch verwiesen werden.

5. Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundes

¹Im Übrigen richtet sich die Formulierung aller Rechtsvorschriften des Landesrechts, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist, nach den Teilen B bis E und G des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (HdR) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ein fiktives Muster mit Formulierungsbeispielen findet sich in der **Anlage**.

6. Verfahren

6.1 ¹Die Staatskanzlei prüft die Rechtsförmlichkeit aller einschlägigen Entwürfe anhand dieser Redaktionsrichtlinien (formelle Normprüfung). ²Im Interesse einer einheitlichen Formulierungspraxis entscheidet sie in Zweifelsfragen.

6.2 ¹Ausfertigungen veranlasst bei Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung als Kollegialorgan die Staatskanzlei, bei allen anderen Rechtsvorschriften der jeweils zuständige Geschäftsbereich. ²Die für die Ausfertigung zuständige Stelle fügt die jeweils nötige Schlussformel ein. ³Die Schlussformel umfasst nur Ort, Ausfertigungsdatum und das ausfertigende Mitglied der Staatsregierung.

6.3 ¹Etwaige Druckfehler im Verkündungsblatt berichtigt die jeweilige Redaktion ohne Unterschrift. ²Sonstige offenbare Unrichtigkeiten berichtigt bei Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung als Kollegialorgan der Amtschef der Staatskanzlei, bei allen übrigen Rechtsvorschriften der Amtschef des Ressorts, das die Vorschrift ausgefertigt hat.

7. Abkürzungen

Nachfolgende Abkürzungen können über Randnrn. 140 ff. HdR hinaus ohne weitere Erläuterung verwendet werden.

7.1 Verkündungsblätter und Rechtssammlungen

Allgemeines Ministerialblatt	AllMBI.
Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L/C	ABl. L/C
Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	FMBl.
Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	KWMBI.
Bayerische Rechtssammlung	BayRS
Bayerischer Staatsanzeiger	StAnz.
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt	GVBl.
Bayerisches Justizministerialblatt	JMBl.
Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band I–IV und Ergänzungsband	BayBS I–IV, ErgB
Bundesanzeiger	BAnz.

Bundesgesetzblatt I–III	BGBl. I–III
Gemeinsames Ministerialblatt	GMBL
Reichsgesetzblatt	RGBl.
Frühere, inzwischen eingestellte Verkündungsblätter	[Tradierte Abkürzung]

7.2 Bayerische Ministerialverwaltung

Ministerpräsident	MPr	
Staatskanzlei	StK	
Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	StMI	IM
Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	OBB	
Staatsministerium der Justiz	StMJ	JM
Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	StMBW	KM
Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	StMFLH	FM
Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	StMWi	WM
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	StMUV	UM
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	StMELF	LM
Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	StMAS	AM
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	StMGP	GM

7.3 Regierungsbezirke

Oberbayern	OBay.
Niederbayern	NBay.
Oberpfalz	OPf.
Oberfranken	OFr.
Mittelfranken	MFr.
Unterfranken	UFr.
Schwaben	Schw.

7.4 Sonstige Abkürzungen können grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sie – über den konkreten Nutzerkreis der Norm hinaus – allgemein bekannt und üblich sind oder wenn sie in der Norm ausnahmsweise als solche konkret eingeführt wurden, um die Lesbarkeit zu verbessern.

8. Veröffentlichte Verwaltungsvorschriften

8.1 ¹Die Gliederungsnummer von Verwaltungsvorschriften richtet sich nach dem Gliederungsplan für bayerische staatliche Verwaltungsvorschriften. ²Nach der Überschrift sind die erlassende Stelle, das Unterschriftsdatum und das Aktenzeichen anzugeben.

8.2 ¹Verwaltungsvorschriften werden grundsätzlich nach Nummern gegliedert. ²Für mehrere Gliederungsebenen wird die dezimale Gliederung verwendet, also 1., 1.1, 1.1.1 etc.; Nr. 2.6 Satz 7 gilt entsprechend. ³Alle Textabschnitte beginnen an derselben Fluchtlinie. ⁴Zwischenüberschriften können verwendet werden, soweit es der Übersichtlichkeit dient.

8.3 ¹Mehrere Sätze innerhalb einer Nummer werden durch voran- und hochgestellte Zahlen nummeriert. ²Fußnoten sind fortlaufend zu nummerieren und vor die Interpunktion zu setzen.

8.4 ¹Im Übrigen wird empfohlen, sich für die Formulierung von Verwaltungsvorschriften grundsätzlich an den Nrn. 2 bis 5 und 7 zu orientieren. ²Auf Internetadressen darf in Verwaltungsvorschriften verwiesen werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Änderung der dort hinterlegten Inhalte nur mit Zustimmung der Stelle erfolgen kann, die für den Erlass der Verwaltungsvorschrift zuständig ist.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

9.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) vom 6. August 2002 (AllMBl. S. 595, StAnz. Nr. 35, Beilage 5), die zuletzt durch Nr. I der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2013 (AllMBl. S. 549) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage
(zu Nr. 5 Satz 2)

**Muster
für den Entwurf einer fiktiven Stammverordnung
einschließlich Änderung und Aufhebung
anderer Rechtsvorschriften**

1234-5-S

**Verordnung
zur Regelung von Sachverhalten
(Sachverhalteregeleungsverordnung – SRV)¹**

vom ...

Auf Grund

– des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Zitiergesetzes (ZitG) vom 11. Februar 2015 (GVBl. S. 123, BayRS 1234-2-S), das

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/34.

zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2015 (GVBl. S. 234) geändert worden ist,

- des Art. 2 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 219-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 206 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Art. 1f Satz 2 Halbsatz 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 30 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Art. 37q Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 280 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- des § 8 Abs. 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 17. März 2015 (GVBl. S. 28) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

[Eine Inhaltsübersicht nachfolgenden Musters wird für eine Stammnorm erst ab ungefähr 20 Artikeln oder Paragraphen erstellt. Sie wird stets kleiner und – außer der Überschrift „Inhaltsübersicht“ – ohne Fettdruck gedruckt.]

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeines

Kapitel 1
Formulierungspraxis und Auslegung

Abschnitt 1
Grundsatzfragen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Auslegung

Abschnitt 2
Vollzugsfragen

- § 3 Anhörung
- § 4 ...

... [es folgt nach gleichem Muster die Inhaltsübersicht der weiteren Teile, Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen bei einer Verordnung bzw. Artikel bei einem Gesetz] ...

- § 19 ...
- § 20 Gebühren

Teil 4
Schlussvorschriften

- § 20a Änderung weiterer Rechtsvorschriften
- § 21 Übergangsvorschrift
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

Kapitel 1 Formulierungspraxis und Auslegung

Abschnitt 1 Grundsatzfragen

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Bei der Formulierung von Rechtsnormen werden alle relevanten Auswirkungen berücksichtigt. ²Dazu zählen auch

1. Bedeutendes und
2. Folgenschweres, insbesondere
 - a) Wesentliches oder
 - b) Weitreichendes.

³Weitreichend nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. b sind auch Sachverhalte, die tiefgreifend sind.

(2) Soweit nach Art. 4 des Zitiergesetzes eine Regelungspflicht besteht, erfolgt die Regelung durch die zuständige Stelle.

§ 2 Auslegung

Bei der Auslegung von Vorschriften ist § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden und im Einzelnen dem Vollzug zugrunde zu legen.

Abschnitt 2 Vollzugsfragen

§ 3 Anhörung

...

... [es folgt nach gleichem Muster der Text der weiteren Teile, Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen] ...

§ 20 Gebühren

...

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 20a Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Zitierungsausführungsverordnung vom 22. April 2015 (GVBl. S. 151, BayRS 1234-3-S) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(ZitAV)“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Zitierungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2 Wiederholte Zitierung“.

- c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 2 bis 5 werden die Angaben zu den §§ 3 bis 6.
- d) Die Angabe zu dem bisherigen § 6 wird die Angabe zu § 7 und das Wort „ , Außerkräfttreten“ wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zitierungen

¹Zitierungen erfolgen stets korrekt. ²Die Bestimmungen des Zitiergesetzes sowie des Art. 34 der Verordnung (EU) 2015/45 in der am 1. März 2015 geltenden Fassung sind zu beachten.“

4. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Wiederholte Zitierung

Für wiederholte Zitierungen gilt § 1 entsprechend.“

5. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Zitation unrichtig“ durch die Wörter „Zitierung richtig“ und wird das Komma nach dem Wort „sowie“ durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „andere“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „ , außer es ist etwas anderes geregelt“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „gilt Art. 74“ durch die Wörter „gelten die Art. 73 und 74“ ersetzt.
- bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 43a Nr. 2“ durch die Wörter „§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Satz 2“ durch die Wörter „§ 17 Satz 1 Halbsatz 1“ ersetzt.
- ccc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- cc) Die Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 2 und das Wort „entsprechend“ wird angefügt.
- ee) Die bisherige Nr. 5 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1, Satz 3 Nr. 2 Buchst. b und c sowie Nr. 5 wird jeweils das Wort „gültige“ durch das Wort „geltende“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 6 und 7 werden durch folgenden Satz 6 ersetzt:
- „⁶Abs. 1 gilt entsprechend.“

- e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Die Bayerische Verfassung wird als „Verfassung“ zitiert. ²Die Abkürzung „BV“ wird nicht verwendet.“

6. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.
7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) § 1 der Waschmaschinenverordnung (WaschmV) vom 18. August 2006 (GVBl. S. 2436, BayRS 2346-1-2-I), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. Juli 2012 (GVBl. S. 2286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Abs. 1.
2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Örtlich zuständig ist für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben die Regierung von Niederbayern, für die Oberpfalz sowie Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken die Regierung von Unterfranken.“

(3) § 2 der Fluglärmschutzverordnung Ententeich (FluLärmVEtT) vom 16. Januar 2013 (GVBl. S. 3005, BayRS 96-1-22-I) wird aufgehoben.

§ 21 Übergangsvorschrift

Für alle Anträge, die vor dem ... (*einsetzen Datum des Inkrafttretens der Verordnung*) bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden, gilt nichts anderes als für die nach diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 20a Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ³§ 20a tritt am ... (*einsetzen Datum einen Monat nach dem in Satz 1 vorgesehenen Inkrafttreten*) außer Kraft.

(2) Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Zitiergesetzes (Zweite Zitierungsausführungsverordnung – 2. ZitAV) vom 30. April 2015 (GVBl. S. 152, BayRS 1234-4-S) tritt mit Ablauf des 30. August 2015 außer Kraft.

München, den

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Dr. Franz M u s t e r m a n n , Staatsminister

Auf ein Musterbeispiel für die Formulierung einer Verwaltungsvorschrift wird verzichtet. Hierfür können die Redaktionsrichtlinien selbst als Beispielfall herangezogen werden.

1102-S

**Änderung der
Integrationsbeauftragtenbekanntmachung
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 9. Juni 2015 Az.: B II 2 - G 40/13 - 2**

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Integrationsbeauftragtenbekanntmachung – IntB) vom 17. Februar 2009 (AllMBl S. 107, StAnz Nr. 9), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2013 (AllMBl S. 435), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zugeordnet, bei dem“ durch die Worte „der Staatskanzlei zugeordnet, bei der“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Worte „die Staatskanzlei“ ersetzt.
2. Nr. 7 Satz 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

3003.8-I**Vollzug des Dolmetschergesetzes;
öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung
von Dolmetschern und Übersetzern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 10. Juni 2015 Az.: IA3-1041-4-1**

Zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke werden aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 320 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Freistaats Bayern von den Präsidenten der Landgerichte öffentlich bestellt und allgemein beerdigt (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 DolmG). Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz¹⁾ hat dazu die Bekanntmachung zur Ausführung des Dolmetschergesetzes (Dolmetschergesetzesausführungsbekanntmachung – DolmGABek) vom 11. März 2010 (JMBl S. 17) erlassen. Auf sie wird hingewiesen.

Zum Vollzug des Dolmetschergesetzes wird bestimmt:

1. Es wird gebeten, entsprechend Nr. 8 DolmGABek zu verfahren, die zur Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern Folgendes bestimmt:

„8.1 ¹Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen grundsätzlich nur Dolmetscher und Übersetzer vornehmen, die in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen sind. ²Aus der Datenbank geht hervor, in welchem Land ein öffentlich bestellter und allgemein beerdigter Dolmetscher (Übersetzer) tätig ist. ³Bei nur vorübergehend und gelegentlich tätigen Dolmetschern und Übersetzern ist die Bestellungs- und Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaats aus der Datenbank ersichtlich.

8.2 ¹Andere geeignete Dolmetscher und Übersetzer können herangezogen werden, wenn eingetragene Dolmetscher und Übersetzer nicht zur Verfügung stehen oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. ²Ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Richters, Staatsanwalts oder Rechtspflegers sollen die Geschäftsstellen die Ladung oder Beauftragung eines nicht eingetragenen Dolmetschers oder Übersetzers nicht bewirken.“

2. Sind aus der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank keine geeigneten Dolmetscher und Übersetzer festzustellen, so können Auskünfte

– beim Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ), Landesverband Bayern e. V., Rottmannstr. 11, 80333 München, Telefon 089 283330, Telefax 089 2805451

sowie für das Gehörlosendolmetscherwesen

– beim Landesverband Bayern der Gehörlosen e. V., Schwanthalerstr. 76, 80336 München, Telefon 089 5438111, Telefax 089 5439792 oder

– beim Berufsfachverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Bayern e. V., Postfach 14 01 43, 80451 München, Telefon 089 37506716, Telefax 089 37507683

eingeholt werden.

Ergänzend hierzu wird, um den besonderen Anforderungen und Bedürfnissen des Polizeidienstes gerecht zu werden, beim Bayerischen Landeskriminalamt die ausschließlich für die Bayerische Polizei verfügbare Auskunfts- und Verwaltungsdatei „Dolmetscher“ (DOLME) geführt. Auf die jeweils gültige Errichtungsanordnung wird hingewiesen. Die Überprüfung der fachlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit eines Dolmetschers oder Übersetzers sowie die Eintragung in die Auskunfts- und Verwaltungsdatei „Dolmetscher“ erfolgt durch die Polizei. Darüber hinaus werden bei der Bayerischen Polizei keine örtlichen oder regionalen Dolmetscherdateien geführt.

3. Art. 11 Abs. 2 DolmG legt den Wortlaut des Bestätigungsvermerks fest, mit dem die öffentlich bestellten Übersetzer und Dolmetscher (die Bestellung als Dolmetscher schließt in Bayern die Bestellung als Übersetzer mit ein – vgl. Art. 1 Abs. 2 DolmG) die Richtigkeit und Vollständigkeit einer von ihnen gefertigten oder geprüften Sprachenübertragung bestätigen.
4. Werden Gründe bekannt, die nach Art. 9 Abs. 2 DolmG den Widerruf der öffentlichen Bestellung eines Dolmetschers oder Übersetzers rechtfertigen, insbesondere, wenn wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt werden, so sollen diese dem für den Widerruf zuständigen Präsidenten des Landgerichts mitgeteilt werden.
5. Zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Dolmetscher“ oder „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ bzw. „Staatlich geprüfter Übersetzer“ oder „Staatlich geprüfte Übersetzerin“ ist berechtigt, wer die Dolmetscherprüfung bzw. Übersetzerprüfung abgelegt hat (Art. 15 Abs. 3 DolmG). Zur Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und beerdigter Dolmetscher bzw. Übersetzer für ... [Angabe der Sprache, für die er bestellt ist]“ oder der Bezeichnung „Öffentlich bestellte und beedigte Dolmetscherin bzw. Übersetzerin für ... [Angabe der Sprache, für die sie bestellt ist]“ (Art. 5 DolmG) ist berechtigt, wer als Dolmetscher (Übersetzer) öffentlich bestellt ist. Da in Bayern die Dolmetscherprüfung die Übersetzerprüfung mit einschließt, ist es auch zulässig, wenn die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Übersetzer und Dolmetscher für ...“ oder „Öffentlich bestellte Übersetzerin und Dolmetscherin für ...“ geführt wird. Andere Personen dürfen sich nicht als öffentlich bestellte und allgemein beedigte Dolmetscher oder Übersetzer bezeichnen und auch keine Bezeichnung führen, die damit verwechselt werden kann. Die (vorsätzliche) Zuwiderhandlung kann nach Art. 12 DolmG mit Geldbuße geahndet werden. Zuständig ist dafür nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ZuVOWiG die Regierung.
6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.
Mit Ablauf des 30. Juni 2015 tritt die Bekanntmachung zum Vollzug des Dolmetschergesetzes vom 5. Mai 2000 (AllMBl S. 400) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

1) Nunmehr: Staatsministerium der Justiz

913-I

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für den Bau von
Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau,
Ausgabe 2014, ZTV Ew-StB 14**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 26. Mai 2015 Az.: IID9-43411-001/12

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)
Nr. 09/2014

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 1991“ (ZTVEw-StB 91) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014“ (ZTV Ew-StB 14) vor.

Inhaltlich wurden unter anderem in allen Abschnitten die Verweise auf die derzeit gültigen europäischen und

nationalen Normen für Baustoffe und Bauteile sowie die Bezüge zum aktuellen Technischen Regelwerk aktualisiert.

2. Anwendung

Die ZTV Ew-StB 14 samt bekanntmachendem ARS Nr. 09/2014 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV Ew-StB 14 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die ZTV Ew-StB 14 samt bekanntmachendem ARS Nr. 09/2014 sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

3. Außerkrafttreten

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014“ (ZTV Ew-StB 14) ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 1991“ (ZTVEw-StB 91). Die ZTVEw-StB 91 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19. November 1991 (AllMBl S. 910) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Ew-StB 14 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Helmut S c h ü t z
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Anlage

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2014

**Sachgebiet 03.6: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Entwässerung des Stra-
ßenkörpers, Oberflächenentwässerung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe
2014 (ZTV Ew-StB 14)**

Bezug: ARS Nr. 05/1991 vom 28. Januar 1991 - StB 26/38.67.00/5 Va 91
Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-14/09/2327427
Datum: Bonn, 09.11.2014
Seite 1 von 3

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014, (ZTV Ew-StB 14) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden und präzisieren u. a. die DIN 18 306 (Entwässerungskanalarbeiten) für die bauvertragliche Anwendung.





Seite 2 von 3

Inhaltlich wurden in allen Abschnitten die Verweise auf die derzeit gültigen europäischen und nationalen Normen für Baustoffe und Bauteile sowie die Bezüge zum aktuellen Technischen Regelwerk aktualisiert. Darüber hinaus wurden in den Abschnitten 3, 4 und 5 Ausführungstoleranzen und Regelungen zur Bauausführung neu definiert. Hierzu zählen neue Regelungen zu Straßengräben mit rauer Sohlbefestigung (Abschnitt 4.4) sowie Anforderungen an die Höhenlage von Kastenrinnen, Schlitzrinnen, monolithisch gefertigten Rinnen und Aufsätze für Straßenabläufe. Im Abschnitt 7.3 werden erstmals Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sanierung von Rohrleitungen beschrieben und ein Bezug zum DWA-Regelwerk hergestellt.

Für Sickeranlagen werden Präzisierungen vorgenommen, die maßgeblich für die Wahl von Baustoffen und Bauweisen sind, um insbesondere eine dauerhafte Funktionsfähigkeit bei Versinterungs- (Ausfällung von Calciumkarbonat) oder Verockerungsgefahr (Ausfällung von Eisenocker) sicherzustellen. Zur Beurteilung der Versinterungsgefahr können Messungen des Kalium-Karbonatanteils, der Ionenstärke, der Wassertemperatur und des pH-Werts erfolgen. Als Indikator dient das daraus bestimmbare Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht. Zur Beurteilung der Verockerungsgefahr dienen Messungen des Redoxpotenzials, des pH-Werts sowie die Bestimmung der Eisenionenkonzentration. Bei Versinterungs- oder Verockerungsgefahr und bei größeren Sickerwasserzuflüssen können nach dem neu formulierten Abschnitt 9.3 nun auch alternativ Sickergräben angeordnet werden.

Bei der Anordnung einer Planumssickerschicht ist zu beachten, dass diese nicht auf die Dicke der Frostschuttschicht angerechnet werden darf (Abschnitt 9.4.1). Für Absetz- und Regenklärbecken, die als Erdbecken mit natürlicher oder künstlicher Dichtung ausgeführt werden, darf der Durchlässigkeitsbeiwert der Dichtung $k_f=10^{-8}$ m/s nicht überschreiten (Abschnitt 13.2). Als weitere Bauwerke zur Behandlung des Wassers werden neue Richtlinien und Vertragsbedingungen für Retentionsbodenfilter ergänzt (Abschnitt 13.4), gleiches gilt für die neu aufgenommenen Versickerungsflächen nach Abschnitt 14.2. Weitere Präzisierungen werden zu den Maßnahmen bei Baustelleneinrichtung und Baudurchführung in Wasserschutzgebieten in Abhängigkeit der betroffenen Schutzzone vorgenommen, die bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten auf Basis der Anforderungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten sind.

Ich gebe die ZTV Ew-StB 14 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Ew-StB 14 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserrlasses zu übersenden.





Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Seite 3 von 3

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/1991 hebe ich auf.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die ZTV Ew-StB 14 wurde unter der Nr. 2013/534/D durchgeführt.

Die ZTV Ew-StB 14 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte



7912.5-U

**Änderung der Förderrichtlinien für
Wanderwege, Unterkunftshäuser und
Grün- und Erholungsanlagen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 12. Juni 2015 Az.: 64f-U8667.21-2013/1-21

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen und deren Beschilderung, von Unterkunftshäusern und von Grün- und Erholungsanlagen (Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen – FÖR-WaGa) vom 24. April 2014 (AllMBl S. 315) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Zusatz „<http://www.lgs.de>“ die Worte „vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf der Basis der Regelungen in Nr. 3.3“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Grün- und Erholungsanlagen

Zuwendungsempfänger ist jeweils die Kommune, auf deren Grundeigentum oder ihr kraft Vertrags langfristig zur Verfügung stehenden Flächen die dauerhaften Grün- und Erholungsanlagen anlässlich einer Gartenschau hergestellt werden und die die Ausgaben trägt.

Voraussetzung für die Förderung der Investitionskosten der dauerhaften Grün- und Erholungsanlage ist, dass der Kommune im Rahmen des Bewerbungsverfahrens vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Zuschlag zur Ausrichtung der Gartenschau erteilt ist. Der Zuschlag ist im Rahmen des jeweiligen Bewerbungsverfahrens der Kommune zu erteilen, die mit ihrem Gartenschaukonzept die nachfolgenden Zielsetzungen und Kriterien am besten erfüllt.

Zielsetzungen

- In bayerischen Städten und Gemeinden wird eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützt, indem dauerhaft wertvolle Landschaftsräume und Freiflächen geschaffen oder bestehende optimiert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen Abstimmungen zwischen sozialen und ökologischen Erfordernissen erfolgen, Erholungsangebote geschaffen, wertvolle Grünbestände, Landschaftselemente und klimarelevante Freiflächen entwickelt und gesichert sowie die Versiegelung von Flächen minimiert, Brachflächen saniert und die Biodiversität gestärkt werden.
- Die Bevölkerung soll durch beispielhafte Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Gärten und benachbarten Ortsteilen, durch pflanzenbauli-

che Ausstellungen, Lehrschauen und sonstige Veranstaltungen über Fragen der natürlichen Lebensgrundlagen, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Gartenbaus und der nachhaltigen Orts- bzw. Stadtentwicklung informiert werden.

Kriterien

- Die Zielsetzungen müssen im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts umgesetzt sein.
- Die Finanzierung der dauerhaften Grün- und Erholungsanlagen, der Durchführung der Gartenschau und der Folgekosten muss gesichert und die finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden.
- Bei der Entscheidung sind auch die Eigentumsverhältnisse der Grün- und Erholungsflächen, die Nachnutzung und strukturpolitische Effekte zu berücksichtigen.

Im Übrigen gelten die mit Zustimmung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz von der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH zum Auswahlverfahren herausgegebenen weiteren Hinweise in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die bereits nach bisherigem Verfahren vom Vergabeausschuss bis zum 31. Dezember 2014 erteilten Zuschläge an Kommunen zur Ausrichtung von Gartenschauen bleiben unberührt.

Kofinanzierungsfähigkeit der Investitionskosten

Soweit ergänzend zu Zuwendungen des Freistaats Bayern nach diesen Richtlinien eine Kofinanzierung der Investitionskosten der dauerhaften Grün- und Erholungsanlage aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (EFRE/IWB) Förderperiode 2014 bis 2020 beabsichtigt ist, ist eine gesonderte Bewerbung im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Förderung integrierter räumlicher Entwicklungsmaßnahmen (IRE) der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr notwendig. Hinweise zum EFRE-Programm können unter <http://www.efre-bayern.de/> und zum Auswahlverfahren unter <http://www.staedtebaufoerderung.bayern.de> abgerufen werden.

Die Entscheidung des IRE-Auswahlgremiums im Hinblick auf eine Förderung aus Mitteln des EFRE/IWB bleibt von der Entscheidung im Bewerbungsverfahren nach Abs. 2 unberührt.

Weiterleitung der Zuwendung

Die Kommune ist als Adressatin des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die darin enthaltenen Auflagen und Maßgaben in Bezug auf die Förderung einschließlich der Nebenbestimmungen zu beachten. Die Berechtigung zur Mittelverwendung ist auf den Zuwendungsempfänger beschränkt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers eine Weiterleitung der Zuwendung im Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 12 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO) an einen Dritten gestattet werden, wenn dadurch der Verwendungszweck erfüllt wird, in dessen Verantwortungsbereich die Grün- und Erholungsanlagen

dauerhaft verbleiben und alle Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers einschließlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung (gleiche persönliche, fachliche und finanzielle Kriterien wie der ursprüngliche Zuwendungsempfänger) dauerhaft übernommen werden.

Tritt ein Dritter im Auftrag der Kommune lediglich als Erfüllungsgehilfe für einzelne definierte Aufgaben auf, ist keine Gestattung der Weiterleitung notwendig. Dies trifft auch für die örtliche LGS-Gesellschaft als temporäre Zweckgesellschaft zu, die aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen tätig wird.

Sofern die Weiterleitung der Mittel jedoch an Dritte erfolgt, muss sie zudem in öffentlich-rechtlicher Form erfolgen. Geeignete Nachweise zur Einhaltung der unter der Überschrift „Weiterleitung der Zuwendung“ in Abs. 1 Satz 3 genannten Kriterien sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich und spätestens mit der Weiterleitung der Mittel zuzuleiten.

3. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Des Weiteren sind dabei die Anforderungen, die sich aus der Barrierefreiheit des Zugangs zu den Grün- und Erholungsanlagen ergeben, bei der Realisierung und Nutzung zu berücksichtigen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In Nr. 5.2.3 Spiegelstrich 2 wird der Klammerzusatz „(Asphalt, Beton oder Ähnliches)“ gestrichen.
5. Nr. 5.2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:

„Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, soweit sie bei dauerhaften Neuanpflanzungen nicht Teil der Ausschreibung war und als Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche vereinbart wurde;“
 - b) Es wird folgender neuer Spiegelstrich 6 eingefügt:

„– Anpflanzungen unter Verwendung von Torf oder torfhaltigen Erden als Bodensubstrat;“
 - c) Die bisherigen Spiegelstriche 6 bis 9 werden Spiegelstriche 7 bis 10.
6. In Nr. 5.6 Abs. 3 wird vor dem Wort „keine“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7803.0-L

Änderung der Beratungsanerkennungsrichtlinie Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. April 2015 Az.: A-7171-1/108

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBl S. 162) wird wie folgt geändert:

1. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Anlage A 3 erhält folgende Überschrift:

„Anbau und Kulturführung im Gartenbau (Gartenbau 1)“
 - b) Nach Anlage A 14 wird folgende Anlage A 15 eingefügt:

„Marketing, Qualitätsmanagement, Ökonomik im Gartenbau (Gartenbau 2)“
2. In Anlage 1 wird in Nr. 1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen das Beratungsfeld „Gartenbau, Zierpflanzenbau“ ersetzt durch die Beratungsfelder „Anbau und Kulturführung im Gartenbau (Gartenbau 1)“ und „Marketing, Qualitätsmanagement, Ökonomik im Gartenbau (Gartenbau 2)“.
3. Die Anlage A 3 „Gartenbau, Zierpflanzenbau“ wird ersetzt durch die Anlagen dieser Bekanntmachung Anlage A 3 „Anbau und Kulturführung im Gartenbau (Gartenbau 1)“ und Anlage A 15 „Marketing, Qualitätsmanagement, Ökonomik im Gartenbau (Gartenbau 2)“.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 23. April 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage A 3

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom: 

Anbau und Kulturführung im Gartenbau (Gartenbau 1)

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik

Zulässige Beratungsinhalte

- Anbau und Kulturführung
- Pflanzenschutz
- Sorten
- Düngung
- Bodenbearbeitung/Bestellung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 15

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Marketing, Qualitätsmanagement, Ökonomik im Gartenbau (Gartenbau 2)

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und
Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte

- Bewässerung
- Kulturtechnik im Gewächshaus
- Ernte und Aufbereitung
- Marketing
- Ökonomik im Gartenbau
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

7815-L**Änderung der Dorferneuerungsrichtlinien
zum Vollzug des
Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 20. Mai 2015 Az.: E5-7516-1/210****I.**

In der Anlage der Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) vom 22. Dezember 2014 (AllMBl 2015 S. 43) wird der Überschrift folgende Fußnote **) angefügt:

„**) Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7815-L**Änderung der Finanzierungsrichtlinien
Ländliche Entwicklung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 20. Mai 2015 Az.: E5-7554-1/419****I.**

In den Anlagen 1 und 3 der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) vom 25. November 2013 (AllMBl S. 562) wird der Überschrift jeweils die folgende Fußnote *) angefügt:

„*) Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

787-L**Richtlinie zur Förderung der Beratungsleistungen
im Rahmen der Verbundberatung
(BerFÖR)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 1. April 2015 Az.: A-7171-1/125****1. Rechtliche Grundlagen****1.1 Beihilferechtliche Grundlage**

Die Beihilfen sind bezüglich der Fördergegenstände Nrn. 3.1 und 3.2.5 nach Art. 22 Abs. 3 Buchst. c und bezüglich der Fördergegenstände Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4 nach Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹⁾ freigestellt.

1.2 Landesrechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 389 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

2. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken, die Prozess- und Produktqualität optimieren und die Landwirtschaft bei der Erfüllung der gesellschaftlichen Anforderungen durch eine produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung unterstützen sowie den Wissenstransfer in die Praxis beschleunigen.

Die Beratung soll den Landwirten helfen, ihre Betriebe auf die besonderen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, effizienter Energieeinsatz, Biodiversität, Gewässerschutz, Tierwohl) und die sich dynamisch verändernden Erfordernisse der Märkte anzupassen. In den Beratungsinhalten sind die Normen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die CC-Vorgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549) zu berücksichtigen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen für Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese von an-

1) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

erkannten Beratungsanbietern²⁾ im Verbund mit der staatlichen Beratung in folgenden Bereichen erbracht werden:

- 3.1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen in den Bereichen
 - 3.1.1 Produktionstechnik und betriebszweigspezifische Ökonomik,
 - 3.1.2 Arbeitswirtschaft,
 - 3.1.3 Betriebszweigauswertung, wenn diese nach den Vorgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft gefertigt, plausibilisiert und zur Auswertung fristgerecht vorlegt wird,
 - 3.1.4 landwirtschaftliches Bauen.
 - 3.1.5 Der Eigenanteil der nach Nr. 3.1 beratenen Unternehmen muss bei mindestens 20 % des Preises der Leistungseinheit (ohne Umsatzsteuer) liegen. Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) in Beratungsfeldern festgelegt.
- 3.2 Sonstige Beratungsleistungen
 - 3.2.1 Leitung von Arbeitskreisen

auf Grundlage von genehmigten Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen.

Ein Arbeitskreis muss mindestens zehn Mitglieder umfassen. Es sind mindestens sechs dreistündige Treffen im Kalenderjahr abzuhalten. Der Mindesteigenanteil je Mitglied beträgt jährlich 90 Euro. Bei Arbeitskreisen, die im zweiten Halbjahr starten oder im ersten Halbjahr enden, sind mindestens drei Treffen und ein Mindesteigenanteil von halbjährlich 45 Euro je Mitglied für eine Förderung erforderlich.

Ein Arbeitskreis ist maximal auf die Dauer von drei Jahren förderfähig. Die Förderung ist jährlich zu beantragen.
 - 3.2.2 Durchführung von Workshops

auf Grundlage genehmigter themenbezogener Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen.

Ein Workshop muss mindestens acht Teilnehmer umfassen. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden. Die Mindestdauer beträgt drei Stunden. Der Mindesteigenanteil je Teilnehmer beträgt 20 Euro.
 - 3.2.3 Durchführung von Feldbegehungen³⁾

mit mindestens zehn Teilnehmern und einer Mindestdauer von 2,5 Stunden. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden.
 - 3.2.4 Durchführung von Weinbergbegehungen

mit mindestens vier Teilnehmern und einer Mindestdauer von einer Stunde.

- 3.2.5 Betrieb einer Fach-Hotline,

die bayernweite und regionalspezifische Themen im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau abdeckt.

4. Begünstigte

Begünstigt sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben.

Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte ein eigener Förderanspruch.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“ im Sinn von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG anerkannte Beratungsanbieter sein. Sie müssen sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinie für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form von verbilligten Dienstleistungen weiterzugeben.

Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung durchführen,
- fachliche Feststellungen und Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit, die für die Beratung von allgemeinem Interesse sind, für entsprechende Auswertungen an die Landesanstalt für Landwirtschaft, die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeben,
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchführen und dem Staatsministerium auf Verlangen zugänglich machen,
- in der Rechnung die Höhe der gewährten Zuwendungen durch den Freistaat Bayern und der abgerechneten Stunden aufführen,
- die Beratungsleistungen entsprechend der gewährten Zuwendung verbilligt abgeben,
- der Landwirtschaftsverwaltung auf Verlangen die nach Nr. 6.2 zu erstellenden Protokolle – mög-

2) Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkenntnisrichtlinie – BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBl S. 162).

3) Dies beinhaltet auch Grünland und Obstbau.

- lichst in elektronischer Form – zur Verfügung stellen,
- detaillierte Aufzeichnungen zu den in den einzelnen Fördergegenständen geleisteten Arbeitszeiten führen und diese auf Verlangen des Staatsministeriums zur Prüfung der Angemessenheit der Förderpauschalen vorlegen,
 - Aufzeichnungen über jede der Einzelbeihilfen zehn Jahre lang, vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an, zur Verfügung halten.
 - die Einnahmen und Ausgaben der geförderten Maßnahmen durch getrennte Rechnungslegung ausweisen und von sonstigen geförderten und nicht geförderten Tätigkeiten wirtschaftlich trennen.
- 6.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers
- 6.2.1 Der Zuwendungsempfänger prüft die Antragsunterlagen (siehe Nr. 9.1.1) und erfasst elektronisch die Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllt sind.
- 6.2.2 Der Zuwendungsempfänger muss bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 Beratungsprotokolle mit folgenden Mindestinhalten erstellen:
- Name des Beratungsunternehmens und des Beraters,
 - Name des Begünstigten mit Betriebsnummer,
 - Datum der Beratung,
 - Anlass der Beratung,
 - Beratungsempfehlung.
- Dem Begünstigten ist ein Beratungsprotokoll auszuhändigen.
- Die Rechnung an den Begünstigten muss mindestens enthalten:
- Zahl der Beratungsstunden,
 - Preis je Stunde (ohne Umsatzsteuer),
 - Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer),
 - Umsatzsteuer,
 - Gesamtbetrag (inkl. Umsatzsteuer),
 - Förderbetrag,
 - Endbetrag für den Begünstigten.
- 6.2.3 Der Zuwendungsempfänger muss bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 (Arbeitskreise, Workshop)
- Mitgliederlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
 - Zahlungsnachweise über die Eigenbeteiligung der Mitglieder führen,
 - Protokolle je Treffen erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
- 6.2.4 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.2.3 und 3.2.4 (Feldbegehungen, Weinbergbegehungen)
- Teilnehmerlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
 - Protokolle je Begehung erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
- 6.2.5 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.5 (Fach-Hotline)
- eine Liste mit Name und Ort oder Betriebsnummer des Anrufers sowie des Beratungsgegenstands führen.
- 7. Art und Umfang der Förderung**
- Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Dienstleistungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde bzw. je Leistungseinheit gewährt. Mit den Pauschalen sind alle Aufwendungen abgegolten.
- Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgenommen.
- 7.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4
- Die Förderpauschale beträgt für alle Beratungsfelder bis zu 45 Euro je Beratungsstunde. Ausgenommen davon ist das Beratungsfeld Hopfenbau einfach. Hier beträgt die Förderpauschale bis zu 30 Euro je Beratungsstunde.
 - Der Höchstbetrag der Förderung darf pro Beratungsfeld im Kalenderjahr 1.500 Euro je Betrieb/eigenständiger Betriebsstätte nicht übersteigen.
- 7.2 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1.3
- Die Förderpauschale beträgt 400 Euro je Betriebszweigauswertung. Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.
- 7.3 Zuwendung bei sonstigen Dienst- und Beratungsleistungen nach Nr. 3.2
- Die Förderpauschale beträgt bei
- Nr. 3.2.1 je Arbeitskreis bei mindestens sechs Treffen im Kalenderjahr 2.700 Euro, je Arbeitskreis bei mindestens drei Treffen im Kalenderjahr 1.350 Euro,
 - Nr. 3.2.2 je Workshop ab einer Mindestdauer von drei Stunden 300 Euro, je Workshop ab einer Mindestdauer von vier Stunden 400 Euro,
 - Nr. 3.2.3 je Feldbegehung 150 Euro,
 - Nr. 3.2.4 je Weinbergbegehung 100 Euro,
 - Nr. 3.2.5 je Minute nachgewiesener Gesprächsdauer 2,40 Euro.
- 8. Verpflichtungen des Begünstigten bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen**
- Der Begünstigte ist verpflichtet,
- die Betriebszweigauswertung zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen;
 - die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.

9. Verfahren

9.1 Verfahren für den Begünstigten

9.1.1 Antragstellung

Der Begünstigte hat die jeweiligen Beratungsleistungen beim Zuwendungsempfänger vor Beratungsbeginn schriftlich zu beantragen. Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Unternehmens,
- KMU-Erklärung,
- UiS-Erklärung,
- Erklärung Rückforderungsanordnung,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

9.1.2 Entscheidung

Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und entscheidet über die Teilnahme des Begünstigten an der Maßnahme.

9.1.3 Abrechnung

Die Kosten für erbrachte Beratungsleistungen werden dem Begünstigten mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der staatliche Zuschussanteil mindert diesen Rechnungsbetrag.

9.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

9.2.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt bis 31. Oktober für das Folgejahr bei der Landesanstalt für Landwirtschaft als Bewilligungsbehörde einen Förderantrag, in welchem er die Art der Beratungsleistung, den erwarteten Umfang (Gesamtstunden je Beratungsfeld), den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt.

Für eine Förderung nach Nr. 3.1.3 ist der Antrag bis spätestens 31. Juli für die Auswertung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu stellen.

Für sonstige Beratungsleistungen ist die Angabe der Anzahl der voraussichtlichen Maßnahmen (Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4) und die Anzahl der voraussichtlichen Gesprächsminuten (Nr. 3.2.5) erforderlich.

9.2.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.2.3 Verwendungsnachweis

9.2.3.1 Fristen

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Ver-

wendungsnachweis vor. Für Betriebszweigauswertungen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des auf das ausgewertete Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

9.2.3.2 Inhalte

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis der beantragten Beratungsleistungen zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Umfang getrennt für die beantragten Fördergegenstände darzustellen. Die beihilfefähigen Kosten und die Einnahmen in den einzelnen Fördergegenständen sind entsprechend der Anforderungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis für sonstige Beratungsleistungen sind nach

- Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 die Bestätigungen der zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung über die fachliche Notwendigkeit und die Erfüllung der konzeptionellen Anforderungen beizulegen,
- Nr. 3.2.5 die Abrechnungen der Telefonanbieter zum Nachweis der Gesprächsminuten beizulegen.

9.2.3.3 Prüfung von Unterlagen

Der Zuwendungsempfänger hat

- Anträge der Begünstigten,
- Beratungsprotokolle,
- Rechnungen des Zuwendungsempfängers an den Begünstigten, Eigenanteil des Begünstigten,
- Zahl der Beratungsstunden,
- Zahlungsfluss vom Begünstigten ggf. über den Beauftragten gemäß Nr. 5 zum Zuwendungsempfänger

der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen bzw. für eine Vor-Ort-Kontrolle bereitzuhalten.

9.2.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt

- für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr zu festen Terminen in vier Raten bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises;
- für Betriebszweigauswertungen nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für sonstige Beratungsleistungen bis zu 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

9.2.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und den von ihm zur

Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

9.3 Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahmen einschließlich Änderungen,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für jede Einzelbeihilfe über 60.000 Euro.

10. Weiterleitung der Zuwendung

Wird die Beratungsleistung nicht vom anerkannten Beratungsunternehmen selbst, sondern von einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Anerkennungsbescheids⁴⁾ und des Förderbescheids eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. Dazu ist eine Weiterleitungsvereinbarung nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Unter- oder Mitgliedsorganisation zu schließen.

11. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.

Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen bis 31. Dezember 2026 aufzubewahren.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. März 2015 tritt die Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsförderungsrichtlinie – BerFöR) vom 31. Januar 2014 (AllMBl S. 241) außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

2013.3-A

Änderung der Bekanntmachung über die Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landesfrauenausschusses für bare Auslagen und Zeitversäumnis

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 22. Mai 2015 Az.: I B 5 6964-4/73

I.

Die Bekanntmachung über die Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landesfrauenausschusses für bare Auslagen und Zeitversäumnis (Bayerischer Landesfrauenausschuss-Entschädigung – BayLFAEntsch) vom 9. Mai 1973 (AMBl S. 118), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (AllMBl S. 867), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Landesfrauenausschusses“ durch das Wort „Landesfrauenrats“ ersetzt.
2. Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung werden gestrichen.
3. In der Einleitung und den Nrn. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Landesfrauenausschusses“ durch das Wort „Landesfrauenrats“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

4) Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBl S. 162).

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in München

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. Mai 2015 Az.: Prot/Dr 1353-1337-20

Die Bundesregierung hat das Exequatur von Herrn Dr. jur. Pantelis Christian Poetis, Honorarkonsul der Islamischen Republik Pakistan in München, erweitert. Der neue Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung des Exequaturs von Herrn Mehreteab Mulugeta Haile

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. Mai 2015 Az.: Prot 1090-109-33

Die Bundesregierung hat der Änderung des Exequaturs des Herrn Mehreteab Mulugeta Haile, Generalkonsul der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in Frankfurt am Main, am 26. Mai 2015 zugestimmt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Prof. Dr. h. c. mult. Roland Berger

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 11. Juni 2015 Az.: Prot 1353-1380-6

Das Herrn Prof. Dr. h. c. mult. Roland Berger am 1. Juli 1996 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Finnland in München mit dem Konsularbezirk Freistaaten Bayern und Thüringen wird mit Ablauf des 30. Juni 2015 erlöschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in München ist seit dem 2. Juni 2015 geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

2038.3.10-A

Studienzeiten 2016/2017 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

Bekanntmachung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

vom 20. April 2015 Az.: L232/02/2015

Im Vollzug des Art. 17 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 61 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für das Fachstudium folgende Studienzeiten bekannt:

Erster Studienabschnitt vom 19. September 2016 bis 31. März 2017 für die Studierenden, die im Jahr 2019 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2018 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

1. Teil vom 19. September 2016 bis 31. Dezember 2016
2. Teil vom 3. April 2017 bis 14. Juli 2017

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 2. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 für die Studierenden, die im Jahr 2017 die Qualifikationsprüfung ablegen werden.

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

R. Schmid
Fachbereichsleiter

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es sind demnächst

- die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg** (BesGr R 3 + AZ) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Nürnberg** (BesGr R 3)

neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juli 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Mohr Siebeck, Tübingen

Luthe/Meyerholt/Wolf, **Der Rechtsstaat zwischen Ökonomie und Ökologie**, Festschrift für Götz Frank zum 70. Geburtstag, 2014, X, 354 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-16-152800-2.

Die Festschrift enthält Beiträge, die sich mit dem Problemkreis des rechtsstaatlichen Verhaltens im Rahmen der Steuerung wirtschaftlicher Prozesse und beim Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auf nationaler und europäischer Ebene aus deutscher und französischer Perspektive befassen. Die Herausgeber und Autoren der Festschrift haben mit dem Titel das Wirken des Jubilars in Forschung und Lehre aufgegriffen und eine entschieden europäisch orientierte Schrift vorgelegt. Der Bogen der Beiträge spannt sich vom Verfassungsrecht bis zum Europarecht. Das Buch reflektiert die Facetten einer ökologischen Ausrichtung des europäischen Staates unter den Bedingungen ökonomischen öffentlichen Handelns.

Maringer, **Weinrecht und Verbraucherschutz**, Vom Alten Reich bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Anbaugebiets Mosel, 2014, XXI, 300 Seiten, Preis 59 €, Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte; 9, ISBN 978-3-16-153058-6.

Die Verbesserung des Verbraucherschutzes wird in vielen Bereichen des täglichen Lebens regelmäßig gefordert und ebenso durch eine Vielzahl neuer rechtlicher Regelungen und Rahmenbedingungen umgesetzt. Der Autor prüft am Beispiel des Weinrechts, ob sich der Verbraucherschutz im Zeitraum vom ausgehenden Mittelalter bis in die Gegenwart für die Weinkonsumenten verbessert hat. Er untersucht eingehend in einer rechtshistorischen Perspektive aus dem Blickwinkel des Verbrauchers die Frage, wie der

Verbraucher in der Vergangenheit durch rechtliche Regelungen geschützt wurde, welchen Schutz er heute genießt und vor allem, ob sich dieser Schutz stetig zu seinen Gunsten verbessert hat.

Ulmer/Habersack/Winter, **Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)**, Großkommentar, 2. Auflage, **Band 2 §§ 29–52**, 2014, XIX, 2.274 Seiten, Preis 324 €, ISBN 978-3-16-151921-5.

Die GmbH ist eine der wichtigsten und verbreitetsten Organisationsformen für gewerbliche Unternehmen. Der Kommentar hat zum Ziel, neben der sorgfältigen Dokumentation des Meinungsstands und der Vielzahl einschlägiger Gerichtsentscheidungen, vor allem auch die tragenden Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen und der richterrechtlichen Entwicklungen darzustellen. Das Werk wendet sich in erster Linie an die Gerichte und die beratende Praxis. Die zweite Auflage ist komplett überarbeitet, die seit Erscheinen der ersten Auflage in Kraft getretenen Reformgesetze, insbesondere MoMiG und ARUG, aber auch die seitdem ergangene Rechtsprechung und das erschienene Schrifttum sind einbezogen. Der Kommentar erscheint in drei Bänden und wird nur geschlossen abgegeben.

Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Klein-Heßling/Krause, **Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt**, 2014, 252 Seiten, Preis 54,99 €, ISBN 978-3-86224-019-7.

13 Prozent aller AU-Tage gehen auf psychische Erkrankungen zurück, die zu besonders langen Krankschreibungen führen und Hauptgrund für das vorzeitige Ausscheiden aus

dem Arbeitsleben sind. In dem Werk werden die Fakten zu den Ursachen und Folgen dieser in der Arbeitswelt neuen Morbidität aus unterschiedlichen Perspektiven zusammengetragen und die Rahmenbedingungen für Prävention und Versorgung beschrieben. Einen Schwerpunkt bilden die möglichen Handlungsfelder von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Preusker, **Das deutsche Gesundheitssystem verstehen**, Strukturen und Funktionen im Wandel, 2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 404 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-86224-0599-4.

Das Buch erklärt die Historie und den Aufbau des deutschen Gesundheitssystems, das aus einem Mix staatlicher Regelungskompetenzen und Selbstverwaltungsbefugnissen, aus Freiberuflichkeit und bürokratischer Regeldichte, aus freiem Unternehmertum und körperschaftlicher Verfassung besteht. Das Buch hilft diese komplexe und schwer verständliche Materie zu durchdringen. Das Werk berücksichtigt das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz 2009 und die wesentlichen Veränderungen durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG).

Rebscher/Greiner/Witte, **AMNOG-Report 2015**, Nutzenbewertung von Arzneimitteln in Deutschland, 2015, 285 Seiten, Preis 29,99 €, Beiträge zu Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung; 8, ISBN 978-3-86216-219-2.

Pharmazeutische Unternehmen müssen bei Marktzugang eines neuen Medikaments einen patientenrelevanten Zusatznutzen nachweisen und einen Rabatt mit dem GKV-Spitzenverband auf den zuvor frei festgelegten Abgabepreis aushandeln. Bislang fehlte eine systematische Bestandsaufnahme der AMNOG-Beschlüsse, um aus den bisherigen Verfahren zu lernen. Der Band schließt diese Lücke und bringt die Ergebnisse aus der frühen Nutzenbewertung sowie den wissenschaftlichen Fachtagungen in die breite Öffentlichkeit. Anhand aktueller Verordnungs- und Umsatzdaten der DAK-Gesundheit werden Umsetzungseffekte des AMNOGs im Versorgungsalltag analysiert.

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 71. Lieferung, Stand November 2014, Preis 64,99 €, 2 Ordner, ca. 3 bis 4 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 129,95 €; ISBN 978-3-86216-017-4.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Dänicke, **Energiepflanzenanbau im Umwelt- und Agrarrecht**, Umweltauswirkungen des Energiepflanzenanbaus unter besonderer Berücksichtigung des Biogassubstrats Mais und Möglichkeiten einer nachhaltigen Steuerung im Bodenschutz-, Naturschutz- und umweltrelevanten Agrarrecht, 2015, XXIX, 573 Seiten, Preis 158 €, Umwelt- und Technikrecht; 126, ISBN 978-3-503-15656-6.

Die Untersuchung befasst sich mit den ökologischen Effekten des Energiepflanzenanbaus zur Biogasherstellung sowie dem diesbezüglichen Steuerungspotenzial des Bodenschutz-, Naturschutz- und des umweltrelevanten Agrarrechts. Das Werk setzt sich mit den mechanischen Nutzungserscheinungen des Energiepflanzenanbaus, den damit einhergehenden Auswirkungen auf die Umwelt sowie den entsprechenden Möglichkeiten einer umwelt-

verträglicheren Landbewirtschaftung unter Fokussierung des Biogassubstrats Mais auseinander. Die Steuerungsinstrumente des Bodenschutz-, Naturschutz- und Agrarumweltrechts, insbesondere im Hinblick auf ihr Zusammenspiel, werden umfassend analysiert. Die bestehenden rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten des Änderungsbedarfs, des Effektivierungspotenzials sowie der Impulse zur umweltverträglicheren Ausgestaltung der untersuchten Rechtsmaterien werden herausgearbeitet.

Erbguth/Schubert, **Öffentliches Baurecht**, mit Bezügen zum Umwelt- und Raumplanungsrecht, 6., neu bearbeitete Auflage 2014, XLVII, 536 Seiten, Preis 64 €, ISBN 978-3-503-15731-0.

Das kompakte Werk erläutert systematisch das gesamte öffentliche Baurecht. Dazu zählen das Bauplanungsrecht mit seinen Bezügen zum Raumplanungsrecht sowie zum nationalen und europäischen Umweltrecht, ferner aber auch das Bauordnungsrecht der Länder. Die Neuauflage berücksichtigt alle aktuellen Gesetzesänderungen und alle bedeutsamen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und deren Rezeption im Schrifttum wie z. B. das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011, das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013, die Entscheidung zur planerischen Steuerung des Einzelhandels und von Windenergieanlagen im gemeindlichen Außenbereich etc.

Kopp-Assenmacher, **KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz**, Kommentar, 2015, XXXI, 1.053 Seiten, Preis 154 €, Berliner Kommentar, ISBN 978-3-503-12493-0.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) setzt die europäische Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) um und regelt darüber hinaus viele Bereiche des Abfallrechts neu. Das Werk gibt Antworten zu den vielfältigen Fragen der Auslegung und Anwendung des novellierten Abfallrechts und vermittelt dieses anschaulich und mit praktischen Beispielen. Aktuelle Fälle aus der einschlägigen europäischen und deutschen Rechtsprechung sind berücksichtigt, ebenso die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) sowie die neue Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV). Bei Kauf des Werks ist der Zugriff auf eine umfangreiche, ständig aktualisierte Datenbank mit den relevanten abfallrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder beinhaltet.

Schulz, **Handbuch Windenergie**, 2015, LIV, 1.084 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-503-14163-0.

Das Werk gibt einen umfassenden Überblick über die rechtlich, wirtschaftlich und steuerlich relevanten Themen bei der Realisierung eines Windparkprojekts. Es berücksichtigt sowohl On- als auch Offshore-Windanlagen. Im Zentrum des praxisorientierten Handbuchs stehen die Regulierung, die Planung und Genehmigung, das Grundstücksrecht, Projektverträge und Versicherung u. v. m. Die Änderungen durch die EEG-Novelle 2014 sind eingearbeitet. Das Buch enthält zum besseren Verständnis einen instruktiven, mit zahlreichen Abbildungen unterlegten Beitrag zu den technischen Grundlagen der Windenergie. Es bietet die Möglichkeit des Zugriffs auf eine umfangreiche, ständig aktualisierte Datenbank mit wichtigen energierechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder, bei der zum Vergleich mit aktuellen Vorschriftenfassungen auch frühere Rechtsstände recherchierbar bleiben.

Stierle/Siller, **Praxishandbuch Korruptionscontrolling**, Konzepte, Prävention, Fallbeispiele, 2015, 376 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-503-13617-9.

Das Buch erläutert, wie ein zielgerichtetes Korruptionscontrolling zu mehr Transparenz beiträgt und sich mit Funktionsbereichen wie dem Compliance-Management oder der internen Revision verzahnen lässt. Es werden die wesentlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen des Korruptions-Phänomens beleuchtet und auf dieser Basis passgenaue Controlling-Instrumente entwickelt. Eine Fülle an praxiserprobten Gestaltungsempfehlungen wird anhand von Fallbeispielen aus deutschen und österreichischen Organisationen erschlossen.

Storm, **Umweltrecht**, Einführung, 10., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, 406 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-503-15768-6.

Das Standardwerk vermittelt kompakt und konzentriert die wichtigsten Umweltgesetze des Bundes in einer einheitlich strukturierten Darstellungsweise, Grundkenntnisse über Ziele und Maßnahmen, Organisation und Verfahren sowie Sanktionen und Rechtsschutz des in Deutschland geltenden Umweltrechts. Es verdeutlicht die enge Verflechtung mit dem europäischen Umweltunionsrecht.

Wöbbeking, **Controlling in der kommunalen Umweltwirtschaft**, Anforderungen, Aufgabenfelder, Instrumente, 2014, XXIV, 285 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-503-15681-8.

Das Buch behandelt die aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen der Abfall- und Wasserwirtschaft und zeigt Übertragungsmöglichkeiten des Controlling-Gedankens auf die kommunale Ebene. Der Band setzt sich mit dem „operativen Controlling“, d. h. der Erfassung und Auswertung wesentlicher Kosten- und Betriebsdaten für das Reporting zur laufenden betrieblichen Steuerung oder für Benchmarkingprojekte und dem „strategischen Controlling“, d. h. der Entwicklung, Bewertung, Auswahl und Umsetzung von Strategien, etwa zu demografie-sicheren Gebäudensystemen, Infrastrukturprojekten oder Landfill-Mining-Optionen (Deponierückbau) auseinander. Auf der Basis umfangreicher Erfahrungswerte werden mit der von den Autoren entwickelten „orientierenden Ökoeffizienzanalyse“ maßgeschneiderte strategische Controlling-Lösungen präsentiert.

Gerdelmann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, Ergänzbare Handbuch, Lieferungen 04/14 bis 02/15, Stand Februar 2015, Gesamtwerk mit 3.768 Seiten, Preis 108 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz**, Ergänzbare Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 01/15, Stand Januar 2015, 6.050 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 156 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Schmatz/Nöthlichs, **Gefahrstoffe**, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Loseblattwerk, Lieferungen 05/14 und 01/15, Stand Februar 2015, 3.189 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 978-3-503-02724-8.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 08/14 bis 03/15, Stand März 2015, Loseblatt Grundwerk 9.150 Seiten, inkl. 6 Ordnern, inkl. Online-Zugang zu einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriften-datenbank, Preis 232 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferungen 02/2014 und 01/2015, Stand Februar 2015, Gesamtwerk mit 1.461 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht**, Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 01/14, Stand November 2014, Gesamtwerk mit 2.994 Seiten, in 2 Ordnern, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit**, Lieferung 02/2014, Stand Dezember 2014, Loseblattgrundwerk 2.448 Seiten, inkl. 2 Ordnern, Preis 119 €, ISBN 978-3-503-01838-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 11/14 bis 02/15, Stand Februar 2015, Loseblattgrundwerk 25.534 Seiten, inkl. 18 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Dieter/Chorus/Krüger/Mendel, **Trinkwasser aktuell**, Handbuch, Loseblattwerk, 1. Lieferung, Stand November 2014, Loseblattgrundwerk 556 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, mit Datenbank-Zugang für www.TRINKWAS.SERAKTUELLEDIGITAL.DE für 1 Euro netto pro Monat, ISBN 978-3-503-14103-6.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV)**, Sammlung, Kommentar, Lieferung 01/15, Stand Februar 2015.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)** (vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft), Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 01/15, Stand Januar 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 01/15, Stand März 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferungen 01/15 und 02/15, Stand April 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferungen 01/15 und 02/15, Stand April 2015.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 48. und 49. Lieferung, Stand März 2015.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 24. und 25. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 95,24 € und 67,90 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3.900 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Reinert, **Warum manche Länder reich und andere arm sind**, wie der Westen seine Geschichte ignoriert und deshalb seine Wirtschaftsmacht verliert, XV, 239 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-7910-3148-2.

Das Buch geht den Fragen nach, weshalb ein Land zur Wirtschaftsmacht aufsteigt, ob Freihandel und Globalisierung Allheilmittel sind, und forscht nach der Ursache für die europäische Währungskrise. Der Bogen spannt sich durch die Wirtschaftsgeschichte von den mächtigen Stadtstaaten der Renaissance bis zum aktuellen Aufstieg Chinas und Südkoreas. Es wird aufgezeigt wie der Aufstieg von England, USA und Deutschland zu führenden Industrieländern gelingen konnte und dass der Erfolg der asiatischen Länder auf denselben Prinzipien beruht.

Schrader/Wenzl, **Die Spielregeln der Führung**, Erfahrungen und Erkenntnisse aus Unternehmen, XI, 261 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3401-0.

Das Buch zeigt, auf Grundlage detaillierter qualitativer Untersuchungen zum Führungsverhalten und zur Unternehmenskultur, eine empirisch belegte Gesamtschau des Führens. Es macht unbewusste Strukturen und Muster sichtbar und zeigt, wie sich diese im Unternehmensalltag positiv und negativ auswirken. Die Ergebnisse bieten fundierte Ansätze, die eigene Führungskultur zu durchschauen und zu bearbeiten.

Seltenreich, **Besteuerung von Ärzten, Zahnärzten und ärztlichen Kooperationen**, Steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Finanzierung, Gestaltungspraxis, 2014, XXVIII, 372 Seiten, Preis 89,95 €, ISBN 978-3-7910-3068-5.

Das Werk stellt die Vernetzung von Steuer-, Zivil-, Gesellschafts-, Vertragsarzt- und Berufsrecht dar. Es beantwortet alle relevanten Fragen sowohl für Einzelpraxen als auch für verschiedene ärztliche Kooperationsformen, von der Gründung bzw. dem Erwerb über den laufenden Betrieb bis zur Praxisübergabe. Die Sonderformen Betätigung, wie z. B. konsiliarärztliche oder belegärztliche Tätigkeit sowie angestellte Ärzte in Praxen und Krankenhäusern, werden berücksichtigt. Auf Finanzierungsbesonderheiten wie z. B. bei Praxiserwerb und Praxiszusammenschlüssen wird ausführlich eingegangen. Checklisten und Musterverträge bieten eine praktische Arbeitshilfe.

Stierle/Vera, **Handbuch Betriebliches Gesundheitsmanagement**, Unternehmenserfolg durch Gesundheits- und Leistungscontrolling, XII, 491 Seiten, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-7910-3208-5.

Das Durchschnittsalter der Belegschaften steigt spürbar durch die Überalterung der Gesellschaft an. Jüngere Leistungsträger werden regelmäßig mit krankheitsbedingten Einschränkungen, wie z. B. Burnout, konfrontiert. Das Handbuch erläutert die Grundlagen des Gesundheits-

managements und stellt Konzepte sowie Instrumente für ein professionelles Gesundheitscontrolling vor, darunter systematische Risikoanalyse und -steuerung, Aufbau eines Frühwarnsystems und Kosten-Nutzen-Überlegungen. Das Werk wird durch eine branchenspezifische Analyse und den internationalen Vergleich von betrieblichen Gesundheitskonzepten abgerundet. Zahlreiche Praxisbeispiele veranschaulichen die spezifischen Themen.

Stotax, Stollfuß Medien Bonn

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 110. bis 113. Lieferung, Stand Dezember 2014, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 64,20 €, 65,20 €, 65,20 € und 65,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10.500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **110. Ergänzungslieferung** der AO betreffen den § 157 Form und Inhalt der Steuerbescheide, § 163 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen und § 366 Form, Inhalt und Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung. Bei der FGO § 139 Erstattungsfähige Kosten. Neu in der **111. Aktualisierung** ist bei der AO § 139 Anmeldung von Betrieben in besonderen Fällen, bei der FGO § 65 Notwendiger Inhalt der Klage, § 115 Revision, § 142 Prozesskostenhilfe und bei der FVG § 5 Aufgaben des BZSt. Änderungen der **112. Ergänzung** betreffen die Hauptgesetze der AO sowie die Kommentierung des § 22a Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone, § 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen, § 122 Bekanntgabe des Verwaltungsakts und § 178 Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Zollbehörden. Neuerungen in der **113. Lieferung** sind bei der AO § 31 Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, § 108 Fristen und Termine, § 363 Aussetzung des Verfahrens, § 412 Zustellung, Vollstreckung, Kosten. Bei der FGO ist der § 52c Formulare, Verordnungsermächtigung erstkommentiert.

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung**, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 16. Lieferung Juli 2014, Preis 41,80 € inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und DVD, Preis 29 €. Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Minz, **Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht**, Eine systematische Darstellung; mit aktueller Rechtsprechung, 4., neu bearbeitete Auflage 2015, 272 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8029-1596-3.

Das vollkommen neu bearbeitete Standardwerk berücksichtigt die gravierenden Änderungen aufgrund Reformen wie dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung, der Mitnahme der Versorgung bei vorzeitigem freiwilligen Ausscheiden aus dem Dienst (Altersgeld) und den Versorgungsregelungen der Bundesländer. Das Buch bietet zahlreiche Anwendungshilfen, Beispiele und Modellrechnungen sowie die neueste Rechtsprechung.

BMG Novelle 2015, Das neue Bundesmeldegesetz, vergleichende Gegenüberstellung/Synopse, Gesetzesmaterialien und Erläuterungen, 2015, 192 Seiten, 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1898-8.

Mit der Novelle des Bundesmeldegesetzes wird das Meldewesen neu gestaltet. Sie vereinheitlicht das Bundesrecht und schafft eine neue, einheitliche Infrastruktur. Das Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft. Die BMG Novelle 2015 enthält neben dem neuen Bundesmeldegesetz das Meldefortentwicklungsgesetz, das Gesetz zur Änderung des MeldFortG und das Gesetz zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises. Sie erleichtert die Einarbeitung in das neue Melderecht mithilfe der absatzgenauen Gegenüberstellung des alten und neuen Wortlauts, dank der Umsetzungshinweise (enthalten in der Gesetzesbegründung zum jeweiligen Paragraphen) sowie aufgrund der Hinweise zum Melderecht aller Bundesländer.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler**, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 52. und 53. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand April 2015.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht**, Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 106. bis 108. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand März 2015.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Schwerdtfeger, **Gesellschaftsrecht**, Kommentar, 3. Auflage 2015, LXVIII, 2.689 Seiten, Preis 189 €, inkl. Online-Ausgabe, ISBN 978-3-452-28139-5.

Der praxisorientierte Kommentar wurde von Grund auf neu strukturiert und aktualisiert. Er ist als Gebietskommentar aufgebaut und deckt die gesamte Bandbreite des Rechtsgebiets in einem einzigen Band umfassend ab. Für die klassischen Gesellschaftsformen (GbR, OHG, KG, GenG sowie GmbH und AG) werden die relevanten Gesetze kommentiert. Die Auswertung der Rechtsprechung zu den Reformen – ARUG, ESUG, MoMiG und VorStAG befindet sich auf dem aktuellen Stand. Systematische Kapitel zu der Partnerschaftsgesellschaft, der Stillen Gesellschaft, der GmbH & Co. KG, der Publikumsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie der Stiftung und Grundzügen des Umwandlungsrechts, des Konzernrechts und des internationalen Gesellschaftsrechts, des Prozessrechts der AG sowie des relevanten Verfahrens- und Schiedsverfahrensrechts runden die Darstellung ab. Die vielfältigen Probleme des Gesellschaftsrechts werden unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung und Literatur umfassend und anschaulich dargestellt.

Gehrlein/Ekkenga/Simon, **GmbHG – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**, Kommentar, 2. Auflage 2015, LI, 2.023 Seiten, Preis 129 €, inkl. Online-Ausgabe, ISBN 978-3-452-28141-8.

Das Werk ist an den Bedürfnissen der täglichen Rechtsberatung ausgerichtet und bietet eine vor allem praxisbezogene Erläuterung. In besonderer Weise wird die durch das MoMiG, FGG-Reformgesetz und ARUG ergangene Rechtsprechung berücksichtigt. Insbesondere aber die Auswirkungen des ESUG finden in der Kommentierung ihren Niederschlag. Daneben werden aktuelle Fragestellungen behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Kommentierung des Bilanzrechts. Das praktisch bedeutsame Kollisionsrecht wird erstmals behandelt. Das kompakte Werk ist übersichtlich, leicht verständlich und befindet sich auf dem neuesten Stand.

Happ/Groß, **Aktienrecht**, Handbuch, Mustertexte, Kommentar, 4. Auflage 2015, LV, 2.258 Seiten, Preis 289 €, inkl. Online-Ausgabe, ISBN 978-3-452-28053-4.

Das Werk bietet die umfassendste kommentierte Muster-sammlung für die Aktiengesellschaft. Zu allen relevanten Bereichen des Aktienrechts gibt es eine Vielzahl von Mustertexten, die in einem ausgewogenen Gleichgewicht zu den umfangreichen Erläuterungen, die das Werk gleichzeitig als Handbuch und Kommentar prägen, stehen. Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum gebracht. Strukturelle Änderungen im Bereich der Satzungen und des Klage- und Antragsverfahrens wurden zusätzlich vorgenommen, um den praktischen und wissenschaftlichen Ansprüchen auch weiterhin zu genügen.

Salje, **EEG 2014 – Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien**, Kommentar, 7., völlig neu bearbeitete Auflage 2015, CI, 1.611 Seiten, Preis 189 €, inkl. Online-Ausgabe, ISBN 978-3-452-27903-3.

Allein schon an den Zeiträumen zwischen den einzelnen Neuauflagen zeigt sich, wie stark das EEG dem Wandel unterworfen ist. Ständig ist es im Mittelpunkt der politischen Diskussionen. Die Neubearbeitung umfasst u. a. die weitere Auswertung des Rechts der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aus dem EEG 2012 und den dazu ergangenen Verordnungen (u. a. BiomasseV und AusglMechV). Berücksichtigt werden die mit der sogenannten Photovoltaik-Novelle vom August 2012 einhergehenden Änderungen sowie die seit Erscheinen der Voraufgabe ergangene Rechtsprechung. Die grundlegende EEG-Reform 2014 ist vollumfänglich eingearbeitet. Das Standardwerk ist umfassend, kompakt und befindet sich auf dem aktuellen Stand.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.